



Konflikte klären



Wissen generieren



Planung verhandeln



Kooperationen stärken

**Dokumentation  
des Expertenhearings der Stadt Mainz  
„Wie viele Bäume braucht die Stadt?“  
am 12. Mai 2015 im Ratssaal des Rathauses Mainz**

im Auftrag des  
Grün- und Umweltamtes Mainz

Dr. Michel Horelt, team ewen  
Bea Schmitt, team ewen

Darmstadt, Juli 2015

## 1 Begrüßung

**Dezernentin Katrin Eder**, Dezernat für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr, begrüßte die eingeladenen Experten und anwesenden Bürgerinnen und Bürger zum Expertenhearing „Wie viele Bäume braucht die Stadt“. Das Expertenhearing sei schon in der Koalitionsvereinbarung festgehalten und nun auf Wunsch aus der Politik anberaumt worden, um wiederkehrende Fragen rund um die „Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz“ fachlich zu diskutieren. Frau Eder unterstrich, dass sie sich freuen würde, wenn die Veranstaltung zur Versachlichung der Debatte beitragen würde. Zudem bekräftigte sie, dass sie die Diskussion um die Rechtsverordnung ergebnisoffen verfolgen würde, was die Ausgestaltung der Rechtsverordnung betrifft. Eine komplette Aufhebung der Rechtsverordnung sei nicht Gegenstand der Diskussionen, so Frau Eder.

Anschließend begrüßte die Moderatorin Bea Schmitt von team ewen in Darmstadt die Referenten und die anwesenden Gäste und stellte den Ablauf des Expertenhearings vor.

## 2 Vorträge

**Dr. Joachim Bauer**, Leiter der AG Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) und stellvertretender Leiter des Amts für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln, referierte zum Thema „Wert von Bäumen und Öffentlichen Grün in der Stadt“ (siehe Anhang II). Herr Dr. Bauer beschrieb die verschiedenen Facetten der Wohlfahrtswirkungen, die Bäume und Grünflächen in der Stadt haben. Bäume verbessern das Stadtklima, reinigen die Luft, sind lebende Lärmschutzwände, spenden Schatten, bieten Nahrung und Wohnraum für viele andere Lebewesen und heben die Wohn- und Aufenthaltsqualität.

Herr Dr. Bauer stellte Methoden dar – wie die Methode Koch – mit Hilfe derer der konkrete Wert von Bäumen ermittelt werden könne. Dies sei die maßgebliche Methode zur Wertermittlung und wichtig für die Erstellung von Gutachten und in Schadensersatzfällen.

Neben der rechtlichen Instrumentarien, die es abseits der Baumschutzverordnungen zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt gibt (Festsetzung des Baumbestandes in BauGB, Schutz gefährdeter Baumarten im BNatSchG), ging Herr Dr. Bauer auf die zukünftig wachsende Bedeutung des Baumbestandes in der Stadt durch die Herausforderungen des Klimawandels ein. Bäume kühlen das Stadtklima ab, was in Zeiten erhöhter Temperaturen eine wichtige Klimaanpassungsmaßnahme darstellt.

**Peter Dommermuth**, Leiter des Umweltamtes Frankfurt und **Stephan Heldmann**, Leiter des Grünflächenamtes Frankfurt, präsentierten gemeinsam den „Schutz von Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen in Frankfurt am Main“ (siehe Anhang III). In ihrem Vortrag gingen sie auf die Geschichte der Baumschutzsatzung der Stadt Frankfurt ein, die 1977 vom Stadtrat verabschiedet wurde. Zudem nannten sie Fakten aus Frankfurt: Man habe 1500-1700 Anträge an Fällungen pro Jahr, bei einer Genehmigungsquote von annähernd 80 %. Dieser hohe Wert sei das Ergebnis guter Beratung, die präventiv wirke und dazu führe, dass Anträge schnell bearbeitet und meist positiv beschieden werden. 90 % der Fällungen führen zu Ersatzpflanzungen. Nur in 10 % werden Ausgleichszahlungen veranschlagt. Neben den Grundsätzen der Bewertung für Ersatzpflanzungen und den Sanktionsmechanismen bei Ordnungswidrigkeiten präsentierte Herr Dommermuth ein weiteres erfolgreiches Projekt: „Der geschenkte Baum“. Dieses Aufforstungsprogramm richte sich an Privatpersonen, die einen Baum vom Umweltamt geschenkt bekommen, sehe die Pflanzung von Laubbäumen vor und sei sehr unbürokratisch. Damit habe man gute Erfolge erzielt.

Herr Heldmann stellte die Arbeit des Grünflächenamtes in Frankfurt vor, das den Baumbestand der öffentlichen Flächen betreut. Die Stadt Frankfurt habe insgesamt 1,5 Mio. Euro zur Erfassung des Baumbestandes in Form eines Baumkatasters ausgegeben, das nun online zugänglich ist.

**Rainer Stemmler**, stellvertretender Leiter im Amt für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Ingelheim referierte zur Situation in Ingelheim – „Baumschutz ohne strenge Regularien am Beispiel der Stadt Ingelheim“ (siehe Anhang IV). Die Stadt hat keine Baumschutzsatzung für private Bäume, sondern lediglich eine für den öffentlichen Bestand. Nichtsdestotrotz würden sich auch private Haushalte bei Fällungsabsichten bei der Stadt melden und die Stadt würde dem Wunsch nach Beratung dieser Bürger nachgehen. So konnten in der Vergangenheit trotz fehlender Baumschutzsatzung für den privaten Bereich Fällungen vermieden werden. Grundsätzlich misst auch Ingelheim dem Erhalt des Baumbestandes große Bedeutung zu.

**Alexander Schubert**, stellvertretender Leiter des Grün- und Umweltamtes Mainz, berichtete zu „Entwicklung und Besonderheiten der Rechtsverordnung in Mainz sowie Verfahrensabläufen“ (siehe Anhang V). Die Rechtsverordnung feiert im Oktober dieses Jahres ihr 30 jähriges Bestehen, so Herr Schubert. Er skizzierte generell die Verfahrensabläufe der Antragsbearbeitung. Man könne unkompliziert Anträge schriftlich einreichen, die dann i.d.R. vor Ort vom Amt geprüft werden. In Widerspruchsfällen würde die Befassung des Falls an andere Mitarbeiter übergehen, um die Unbefangenheit der Entscheidung zu wahren. Sollten Widersprüche nicht aufzulösen sein, dann entscheide schließlich der Stadtrechtsausschuss rechtsverbindlich zum Fall. Herr Schubert unterstrich die umfassende Beratungstätigkeit, die das Amt leiste (ca. 600 Telefonate pro Jahr / Beratung zur Bestandsbegutachtung / Beratung bei Ersatzpflanzungen). Von den rund 600 Anträgen pro Jahr seien ca. 75% genehmigungsfähig. Bei Bauantragsverfahren liege der Wert sogar bei 90%.

Nach den Vorträgen hatten die anwesenden Gäste die Möglichkeit, Fragen an die eingeladenen Experten zu richten.

Hierzu wurde das Podium durch folgende Experten erweitert:

- | **Magnus Rabbe**, Leiter des Produktbereichs Natur und Landschaft im Umweltamt Wiesbaden
- | **Matthias Schneider**, Referatsleiter Eingriffe in Natur und Landschaft, ökologisches Flächenmanagement in der Abteilung Naturschutz und nachhaltige Entwicklung im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
- | **Eiko Leitsch**, Inhaber der Fa. Leitsch Baumpflege, Nauheim
- | **Ludwig Schmitt**, Kreisvorsitzender des Bauern und Winzerverbandes Mainz-Bingen

### 3 Fragen und Antworten

- **Verhältnismäßigkeit der Ersatzpflanzungen**

Wiederholt stellten Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Frage, ob das Pflanzen eines Baumes als Ersatzmaßnahme für die Fällung eines bestehenden Baumes nicht eine unzureichende Maßnahme darstelle. „Ist das Verhältnis von einem gefälltten Baum zu einer Neupflanzung ausreichend?“ Eine ZuhörerIn zog in Zweifel, dass Ausgleichsverhältnis von 1:1 ökologisch ausreichend sei, da ältere Bestandsbäume wesentlich wertvollere Bäume darstellen würden. Man müsste ein höheres Ausgleichsverhältnis anstreben – mindestens 1:3 – und in der Baumschutzverordnung festhalten.

Mehrere Experten wiesen darauf hin, dass das Verhältnis von einer Ausgleichspflanzung für einen gefälltten Baum sich aus mehreren Gründen in der Praxis bewährt habe. Herr Rothenburger, Leiter der Unteren Naturschutzbehörde Frankfurt, wies darauf hin, dass bei einem höheren Verhältnis von 3 neuen Pflanzungen zum einen schnell Kapazitätsprobleme auf den Grundstücken auftreten würden, so dass man schnell wieder bei einem Verhältnis von ca. eins zu eins landen würde. Es fehlen die Grundstücksflächen. Herr Heldmann wies darauf hin, dass man in der Praxis individuell prüfe und in Einzelfallentscheidungen schon öfters höhere Ausgleichspflanzungen vorgeschrieben habe als durch die Methode „Koch“ vorgesehen waren. Herr Schubert vom Grün- und Umweltamt in Mainz wies ebenfalls für Mainz darauf hin, dass man in der Praxis teilweise wesentlich höhere Ausgleichspflanzungen vorsehe als die vorgeschriebenen 1:1. So habe man bei der Fällung der Platanen am Archäologischen Zentrum Mainz (AZM) im letzten Jahr ein Ausgleichsverhältnis von 8:1 angesetzt. Jedoch gab es Schwierigkeiten in der Innenstadt acht adäquate Ausgleichsflächen für die Ersatzpflanzungen zu finden, wie Herr Kelker, Abteilungsleiter Umweltplanung im Grün- und Umweltamt Mainz, unterstrich. Auf einen weiteren Aspekt zu dieser Frage wies Herr Dommernuth hin: Bislang seien Baumschutzverordnungen in der Bürgerschaft sehr gut akzeptiert. Weitergehende Forderungen könnten dieser großen Akzeptanz schaden. Deshalb plädiere auch er für die bewährte Grundformel des Ausgleichs.

- **Beratungsleistung in der Antragstellung**

Vonseiten eines Bürgers kam der Hinweis, dass man sich in Rahmen der Antragsbearbeitung mehr direkte Beratungsleistung wünsche. Wenn möglich, sollten gemeinsame Ortstermine vereinbart werden, um Sachverhalte gemeinsam vor Ort besprechen und klären zu können.

Herr Schubert wies darauf hin, dass grundsätzlich keine Antragsentscheidung am grünen Tisch gefällt werde. Für ihre Entscheidungen machen die Mitarbeiter Begehungen und die betroffenen Bäume würden angeschaut und untersucht. Häufig sei das ohne größeren Aufwand und ohne Anwesenheitspflicht des Besitzers machbar. Auch sei aus Personal-Kapazitätsgründen eine gemeinsame Terminvereinbarung zwischen Amt und Bürger nicht immer möglich. Dennoch, wenn Bürger das ausdrücklich wünschten und dies auch auf ihrer Mitteilung kenntlich machen, dann werde man Ortstermine gemeinsam mit dem Bürger vereinbaren.

- **Wirkung von Rechtsverordnungen**

„Schreckt eine rigide Rechtsverordnung nicht Bürger von Neupflanzungen ab?“ Ein Ortsbeiratsmitglied wollte wissen, ob Fällungen erlaubt seien, wenn ältere Bäume Gemüsegärten oder Kinderspielplätzen weichen sollen. Gleichzeitig machte er darauf aufmerksam, dass die Verordnung Bürgerinnen und Bürger möglicherweise vor Baumpflanzungen abschrecke, da sie die Sorge hätten, sie könnten die Bäume später nicht selbstständig wieder entfernen.

Die Hearingexperten wiesen darauf hin, dass es klare Kriterien in der Rechtsverordnung gebe, die eine Fällung erlauben. Das Anlegen eines privaten Gemüsegartens oder eines Kinderspielplatzes sei kein hinreichender Grund für eine Fällung.

| Herr Rabbe erwiderte auf die Frage, dass keine Hinweise auf eine abschreckende Wirkung bekannt seien. Menschen hätten im Vorfeld der Inkraftsetzung von Verordnungen nicht mehr Bäume gefällt, die sie dann nicht mehr hätten fällen können, wenn die Verordnung in Kraft war. Genau das Gegenteil hätte man in Wiesbaden ohne Rechtsverordnung beobachtet. Dort waren ca. 10.000 Bäume zwischen 2003 und 2006 in einer Phase ohne Baumschutzsatzung gefällt worden. Pflanzungen seien immer individuelle Entscheidungen, so der Experte. Dass in Neubaugebieten weniger Bäume zu sehen seien, läge an den zu kleinen Grundstücksflächen und nicht am Bestehen einer Rechtsverordnung. Herr Schubert wies darauf hin, dass ein Baum im Durchschnitt ca. nach 30 Jahren von der Satzung erfasst wird. Diese Zeiträume sind zu lang, als dass Bürger die Verordnung als Abschreckung wahrnehmen würden. Herr Dommermuth erläuterte, dass Verordnungen nur dann eine abschreckende Wirkung ausüben würden, wenn die Debatten hochgradig emotional geführt würden, was aber hier nicht der Fall wäre.

- **Grundlage der Ersatzpflanzungen**

Es wurde die Frage gestellt, auf welcher Grundlage die Ersatzpflanzungen festgesetzt werden.

| Herr Schubert erläuterte, dass das Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz in seinen Bescheiden die Stammumfänge der Ersatzbäume festlege. In den Bescheiden werde darüber hinaus nur die Nachpflanzung durch einen Laub- bzw. Obstbaum vorgegeben. Bei der Bemessung der Umfänge wird die ökologische Leistungsfähigkeit des zu entnehmenden Baumes zugrunde gelegt. Die Stadt biete Hilfestellung an durch eine umfassende Beratung, welche Bäume sinnvoll in Frage kommen.

Ein Zuhörer wollte wissen, ob man nicht auf der Grundlage der Erfahrungen aus den letzten Jahren grundsätzlich alle alten Bäume unter Schutz stellen müsste.

| Herr Heldmann gab zu bedenken, dass man nicht von einem pauschalen Schutz von alten Bäumen ausgehen könne. Das sei individuell von Fall zu Fall zu entscheiden. Sind sie gesund, ist ihr Erhalt stadtplanerisch sinnvoll oder stehen sie unter Denkmalschutz? In diesem Zusammenhang gab Herr Heldmann das Beispiel von insgesamt 170 Pappeln, die in Frankfurt in einem Stadtgebiet zur Prüfung standen. Von diesen waren nur noch 35 gesund. Man habe daraufhin nach einer umfassenden Abwägung dem Stadtrat die Fällung des überwiegenden Teils empfohlen. Generell sind die Grün- und Umweltämter für umsichtige Abwägungen zum Wohle des Baumbestandes gut aufgestellt.

- **Unterscheidung in der Ersatzpflanzung**

Vonseiten eines Naturschutz-Verbandsvertreters wurde die Frage an Herrn Dommermuth gerichtet, warum in Frankfurt die Unterscheidung für Laubbäume ab einem Umfang von 60 cm und für Nadelbäume ab 90 cm in einem Meter Höhe in die Baumschutzsatzung aufgenommen wurde.

| Herr Dommermuth erläuterte, dass sich die Unterscheidung der naturschutzfachlich höher bewerteten Laubbäume bewährt habe. Auch das Aufforstungsprogramm „Der geschenkte Baum“, in dem v.a. Laubbäume gepflanzt werden, zeigt den höheren Stellenwert von Laubbäumen.

- **Baumschutz ohne Satzung bzw. Rechtsverordnung**

An Herrn Stemmler adressierte eine Teilnehmerin die Frage, auf welchem Weg sich Privatpersonen bei der Stadt melden, um sich bei einer etwaigen Fällung beraten zu lassen, wo doch keine Rechtsverordnung für private Fällungen im Landkreis bestünde. *„Wie kann es sein, dass sich Bürger bei Ihnen melden, wenn sie doch keine bestehende Rechtsverordnung haben? Haben sie Zahlen und Vergleichswerte zum privaten Baumbestand, wenn Sie davon sprechen, dass Ingelheim wenig private Bäume besitzt?“*

- | Zur ersten Frage wies Herr Stemmler darauf hin, dass - auch wenn Ingelheim nur eine Baumschutzsatzung für öffentliche Bäume habe - sich dennoch Bürger bei der Stadt melden, um sich zu privaten Baumfällungen beraten zu lassen. Die Stadt würde auch diesen Beratungswünschen nachgehen und Auskünfte erteilen. Für Bäume, die über das Bundesnaturschutzgesetz einen Schutz genießen, würden die Bürger an die Untere Naturschutzbehörde verweisen.
- | Im Hinblick auf die zweite Frage wies Herr Stemmler darauf hin, dass in Ingelheim 5.000 Bäume von der Stadtverwaltung kartiert worden seien (ohne Schulflächen). Man habe keine Vergleichswerte mit anderen Gemeinden.

Auf die Frage, ob es denn Richtwerte gäbe, wie viele Bäume eine Stadt bräuchte, antwortete Herr Dr. Bauer von der GALK. Er unterstrich, dass dies nicht sinnvoll sei. Ein Durchschnittswert mache planerisch keinen Sinn, da es in der Gesamtschau um die gleichmäßige und systematische Verteilung von Baumpflanzungen gehe. Zudem könne man Städte und Kreise mit unterschiedlichen städtebaulichen Historien nicht miteinander vergleichen. Berlin mit seinen vielen Alleen aus der Gründerzeit sei anders als römische Städte wie Köln oder Mainz, die wesentlich kleinräumiger und enger gebaut wurden. *„Jede Stadt hat so viele Bäume, wie sie verdient“*, so Herr Dr. Bauer.

- **Wirkungen von Satzungen bzw. Rechtsverordnungen**

Ein Vertreter eines Naturschutzverbandes fragte, ob denn eine Verordnung nachweisbare Effekte für die Sicherung des Baumbestandes innerhalb der Stadt habe. *„Welchen Beitrag leistet die Baumschutzverordnung zum Bestand der Bäume in der Innenstadt?“*

- | Hierzu verwies Herr Schneider generell auf die positive Wirkung von Rechtsverordnungen, die betroffenen Akteuren Rechtsicherheit böte. Dort wo keine bestünde, würden andere Rechtsinstrumentarien wie das Bundesnaturschutzgesetz greifen, dennoch habe man mit einer Rechtsverordnung einen klaren rechtlichen Rahmen, der Transparenz und Verlässlichkeit schaffe. Herr Dommermuth unterstrich die Prioritäten, die sich die Stadt Frankfurt und auch andere Städte als Richtschnur gegeben hätten. So wäre die erste Priorität immer den Bestand zu schützen und ggf. vor Ort Ersatz pflanzen zu lassen. Wäre das nicht möglich würden Ersatzmaßnahmen in den Stadtrandbereich folgen. Als letzte Stufe würde man Ausgleichszahlungen vorsehen.
- | Herr Dr. Bauer räumte ein, dass trotz der bestehenden Baumschutzsatzungen bzw. -verordnungen bei der Nachverdichtung des Innenstadtbereiches häufig der Baumbestand das Nachsehen habe und Ersatzpflanzungen in den Stadtrand verdrängt werden. In der Innenstadt fielen demnach Bäume trotz Rechtsverordnung den notwendigen Wohnungsbaumaßnahmen zum Opfer. Dem widersprach Herr Dommermuth, indem er darauf hinwies, dass in

Frankfurt die innenstädtische Stadtentwicklung den Baumschutz als integrierten Teil ihres Stadtentwicklungskonzeptes begreife.

- **Kontrolle des Baumschutzes ohne Satzungen bzw. Rechtsverordnungen**

Dezernentin Eder fragte nach, ob man als Bürgerin und Bürger auch bei Nichtbestehen einer Baumschutzverordnung einfach einen Baum auf dem eigenen Grundstück fällen darf. *„Wenn es keine Rechtsverordnung gibt, darf ich dann als Eigentümer Bäume fällen?“*

| Herr Schneider gab darauf zur Antwort, dass auch ohne eine Baumschutzverordnung die selbstständige Beseitigung von Bäumen und Grünbeständen im Innen-, wie im Außenbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt. Zudem können artenschutzrechtliche Vorschriften berührt sein. Grundsätzlich gilt das vorrangige Gebot der Vermeidung und der nachrangigen Kompensation, analog zur Baumschutzverordnung. Die Baumschutzverordnung grenzt die Beurteilung des Einzelfalles auf bestimmte Kriterien (z. B. Stammumfang) ein, im Gegensatz zur Eingriffsregelung, die eine dezidierte Einzelprüfung verlangt. Und sie erleichtert damit den Umgang mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben sowohl für die Verwaltung, als auch für den Bürger, da klare Vorgaben zur Anwendung der Vorschrift bestehen. Eine Abschaffung der Verordnung schafft eher Irritation und vergrößert den Aufwand zur Beurteilung und ggf. Austragung des Einzelfalles.

Eine weitere Frage betraf ebenfalls die Kontrollen des Baumbestandes in Bebauungsplänen und im privaten Baurecht, wenn keine Rechtsverordnung den Baumschutz verbindlich regelt. *„Reichen die Instrumentarien aus, wenn keine Rechtsverordnung besteht?“*

| Herr Stemmler wies darauf hin, dass aus seiner Sicht die Festsetzungen im Bebauungsplan ausreichend sind. Allerdings sähe man sich in der Praxis einem Vollzugsproblem gegenüber. Einige Bäume würden widerrechtlich entfernt. Es bestünde ein Manko im Vollzug der Kontrolle. Man sei als Stadtverwaltung eine Planungsbehörde und keine Kontrollinstanz. Kontrollen des Vollzugs seien Aufgaben der Unteren Naturschutzbehörden. Häufig würde man erst handeln und den betreffenden Stellen die Informationen weiterreichen, wenn der Fall eines naturschutzrechtlich nicht zulässigen Eingriffes bekannt geworden ist. Dies sei aber kein Problem der rechtlichen Instrumentarien, sondern der Umsetzung, so Herr Stemmler.

- **Kosten der Baumpflege**

Angesichts der schwierigen Haushaltssituationen in vielen Kommunen stand die Frage im Raum, welche Kosten für die Pflege des Baumbestandes entstünden.

| Für die Stadt Frankfurt sei alleine für die Erstellung des Baumkatasters eine Summe von 1,5 bis 1,8 Millionen Euro angefallen, so Herr Heldmann. Darin nicht enthalten seien die Personalkosten für die Baumkontrollen. Insgesamt seien in der Stadt Frankfurt acht Mitarbeiter mit der Kontrolle und Erfassung von Bäumen beschäftigt. Um die Kontrollmaßnahmen bewerkstelligen zu können habe man auf autorisierte Fachfirmen zurückgegriffen. 50 Euro/Baum/Jahr wurde als Richtwert für die Pflege des Baumbestandes genannt. Herr Heldmann wies darauf hin, dass die Mittel stets begrenzt seien und dies eine Problematik aller Kommunen wäre. Es werde häufig vergessen, welcher fundamentale Wert - der soziale Mehrwert und der Gesundheitsschutz von Bäumen - von Bäumen ausgehe.

| Herr Schubert vom Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz wies darauf hin, dass ein ausreichendes Budget für die Pflege der Bäume in der Stadt Mainz vorhanden ist.

- **Ausgleichszahlungen**

Es wurde die Frage nach der Höhe der Ausgleichszahlungen für Bäume gestellt.

| Herr Schubert wies auf den Pauschalbetrag von 450 Euro hin, wobei bei besonders großen und wertvollen Bäumen höhere Beträge erhoben werden könnten. Beispielsweise sei auch schon das Achtfache an Ausgleichszahlungen erhoben worden. Grundsätzlich decke der Betrag nicht die Kosten einer Neupflanzung.

## 4 Talkrunde

In der sich daran anschließenden Talkrunde wurde von der Moderation gefragt, wie die Erfahrungen nach der Aufhebung einer Baumschutzsatzung bzw. -rechtsverordnung seien.

| Herr Rabbe gab zur Antwort, dass eine Aufhebung der Rechtsverordnung ein „gravierender Fehler“ wäre. Man habe in Wiesbaden zwischen 2003 und 2006 schlechte Erfahrungen gemacht als die Baumschutzsatzung durch einen politischen Beschluss der damaligen Koalitionsregierung aufgehoben wurde. An die 10.000 Bäume seien diesem wegfallenden Schutzinstrument damals zum Opfer gefallen. Die Aufgabe des Baumschutzes in die Hände der eigenverantwortlichen Bürger zu geben habe leider nicht funktioniert. Der Grund liege darin, dass viele Bäume spekulativen Grundstücksverkäufen nach Erbschaften zum Opfer fielen. Nach diesen negativen Erfahrungen in Wiesbaden waren es die Wiesbadener Bürger selbst die über die Ortsbeiräte wieder eine Baumschutzsatzung einführten. Er plädierte zudem dafür, dass man sehr intensiv mit den Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch treten solle und Ortstermine wahrnehmen sollte. Wichtig sei, dass bestehende Bäume oder ggf. Ersatzpflanzungen nachhaltig das Bild und das Stadtklima beeinflussen.

Frau Schmitt fragte Herrn Leitsch, welche Erfahrungen er als Baumpfleger mit der Rechtsverordnung gemacht habe.

| Herr Leitsch bestätigte die Aussagen von Herrn Rabbe. Er hält die Baumschutzsatzung bzw. -rechtsverordnung deshalb für ein wichtiges und gutes Instrument, weil sie einen deutlichen Beitrag für den Bestandsschutz leistet.

| Herr Leitsch hob auch die Bedeutung einer guten Beratung hervor. Eine gute Beratung der Bürger würde dem Erhalt bestehender Bäume helfen und die gemeinsame Erarbeitung von Lösungsoptionen stärken. So werde im Rahmen von guten Beratungsangeboten die Bürgerschaft erst auf den Wert und die vielfältigen Wohlfahrtsfunktionen von Bäumen aufmerksam. Wenn beispielsweise der Wunsch nach einer Baumfällung auftrete, weil man den Platz besser als Terrassenplatz nutzen möchte, so könne man auf die besondere Erholungsfunktion in der Beratung aufmerksam machen. Baumschatten sei angenehmer, gesünder und auf lange Sicht kostengünstiger als Schatten von einem Sonnenschirm, so sein Beispiel. Viele Bürger wären dafür aber nicht sensibilisiert.

Frau Schmitt adressierte an Herrn Schmitt die Frage, ob es aus Sicht der Landwirtschaft Schwierigkeiten mit der Rechtsverordnung gäbe.

- | Herr Schmitt wies auf die große Bedeutung des lokalen Obstbaus in der Landwirtschaft hin und sagte, dass die bestehende Rechtsverordnung kein Hindernis für die Obstbauern darstellen würde.

Ein Stadtratsmitglied wollte vom Grün- und Umweltamt wissen, wie die Ausgleichsgelder beim Amt verwendet werden.

- | Herr Schubert wies darauf hin, dass die Gelder zu 100 % für Ersatzpflanzungen ausgegeben werden. Dezernentin Eder ergänzte, dass für eine Ersatzpflanzung zwischen 800-1000 Euro aufzubringen seien und dass somit die Stadt – bei Erhalt von vorgegebenen 450 Euro - bei jeder Ersatzmaßnahme zusätzlich Gelder bereitstellen müsse.

Ein Stadtratsmitglied verwies darauf, dass seine Partei nicht die Rechtsverordnung an sich infrage stelle. Man habe lediglich Bedenken, dass die bestehende Verordnung zu Lasten der kleinen Grundstückseigentümer ginge. Könne man nicht Grundstückseigentümer bis zu einer Fläche von 500 m<sup>2</sup> entlasten und ihnen gewähren, zumindest Teile von Baumgruppen zu entfernen, wenn der Bewuchs zu dicht ist.

- | Die Frage der Moderation, ob einer der Experten Beispiele kenne, in denen Baumschutzsatzungen oder -rechtsverordnungen den Baumschutz in Abhängigkeit von der Grundstücksgröße regeln, wurde verneint.
- | Herr Rabbe wies darauf hin, dass die in Wiesbaden bestehende Rechtsverordnung das Lichten von zu dichtem Bewuchs mittels des erlaubten Pflegehiebs bereits vorsehe. Herr Leitsch wie auch Herr Schubert stellten dar, dass Baumgruppen aus Sicherheitsgründen nicht unbedacht gelichtet werden können. Bäume in Baumgruppen haben andere Stammstärken entwickelt als Bäume, die als Solisten stehen. Daher bedarf es in solchen Situationen einer fachgerechten Beratung, um die Standsicherheit der Bäume zu gewährleisten.

Ein Bürger berichtete von einem negativen beschiedenen Antrag seines Nachbarn, dem die Fällung eines Nadelbaumes nicht erlaubt wurde. Dieser Baum würde das Fenster seiner Küche verschatten. *„Wie kann es sein, dass der Antrag nicht bewilligt wird?“*

- | Abseits der Problematik mit dem einzelnen Fall nicht betraut zu sein, wies Herr Schubert darauf hin, dass man bei auftretenden Problemen nicht gleich fällen müsse. Es gebe eine Vielfalt an Pflegemaßnahmen, die man durchführen könne. Probleme mit Ästen, auch auf Nachbarsgrundstücken, seien kein hinreichender Grund für eine Fällung.
- | Es wurde auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Bescheid hingewiesen. Herr Dr. Bauer berichtete, dass sich in Härtefällen in Köln die politisch verantwortlichen Bezirksvertreterinnen und Vertreter mit dem Fall befassen.

Vonseiten eines Fraktionsmitglieds wurde kritisiert, dass die Stadt mit ihrem Leitsatz „Innen vor Außen“ im Baurecht den Bestandsschutz von Bäumen in der Innenstadt benachteilige. In diesem Zusammenhang wurden Konzepte vom Grün- und Umweltamt eingefordert. *„Haben Sie Konzepte, wie Sie den Baumschutz im Innenstadtbereich sichern können?“*

- | Herr Schubert wies darauf hin, dass es fehlerhaft wäre, den Erfolg von Baumschutzmaßnahmen nur an der Anzahl von Bäumen zu bemessen. Konzeptionell würde es in der Innenstadt darum gehen nicht nur Masse, sondern sinnvolle Baumpflanzungen vorzunehmen, die nachhaltig Stadtquartiere prägen. Wichtig ist, dass Standorte und Baumtypen in Sanierungsfällen

so abgestimmt werden, dass die Bäume alt und gesund wachsen können. Das könne in Einzelfällen dazu führen, dass man bewusst weniger dicht bepflanzt als theoretisch möglich. Dezernentin Eder wies darauf hin, dass man entgegen der öffentlichen Wahrnehmung Erfolge vorzuweisen habe. So seien durch das Wirken des Grün- und Umweltamtes bei einem Bauvorhaben Am Zollhafen 10 Bäume gepflanzt worden. Dezernentin Eder machte ein Umdenken innerhalb der Stadtplanung aus, in der Grünflächen und Bepflanzungen wie Bäume eine stärkere Gewichtung erfahren würden. Sie verwies zudem in diesem Zusammenhang auf den in der Erarbeitung befindlichen Landschaftsplan, der eine Vernetzung von Grünflächen-Korridore vorsieht.

| Herr Dommermuth unterstrich, dass im Stadtentwicklungskonzept der Stadt Frankfurt der Baumschutz integraler Bestandteil der Stadtentwicklung darstelle. Herr Heldmann ergänzte dazu, dass man konzeptionell gesehen die Nachverdichtung nur unter gleichzeitiger Ausweitung von neuen Baumstandorten in Frankfurt betreibe. Das habe sogar zu einer Steigerung des Baumbestandes geführt.

| Zur Frage der konzeptionellen Absicherung des Baumbestandes in der Innenstadt wies Herr Rabbe darauf hin, dass mithilfe der Bauleitplanung ein effizientes und klassisches Instrument für den Baumerhalt eingesetzt werden könne, wenn der Baumbestand darin festgesetzt werde. Aus den Reihen der Experten wurde in dem Zusammenhang auf die häufig entstehenden Probleme durch die vielen bestehenden Leitungen hingewiesen, diese würden die Standortfindung für neue Anpflanzungen in den Innenstädten erschweren.

Die Frage eines Fraktionsmitgliedes an alle Experten, ob sie die Rechtsverordnung für überflüssig hielten, wurde von diesen verneint. Alle Experten unterstrichen den Wert der Satzung zum Erhalt des Baumbestandes.

„Wie viel kostet in Mainz die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen?“, wollte der Delegierte zudem erfahren.

| 100 Euro pro Baum, jeder weitere Baum je 20 Euro.

Ein Fraktionsmitglied wollte wissen, ob es Vorgaben in der Qualität der Ersatzpflanzungen gäbe. „Was gibt die Stadt da vor?“

| Herr Schubert erläuterte, dass die Stadt Vorgaben bezüglich der Stammesstärke mache, man dem Bürger oder der Bürgerin jedoch die Entscheidungsfreiheit gewähre selber die konkrete Baumart aus einem Sortiment an Vorschlägen auszusuchen.

| Herr Leitsch ergänzte, dass dieser Sachverhalt der Pflanzungen von nicht angestammten, einheimischen Baumarten eine sehr spannende und lohnenswerte Diskussion darstelle. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der beschriebenen Zunahmen an subtropischen Nächten in Innenstädten seien gerade für den öffentlichen Bereich exotische Baumarten verstärkt von Interesse und womöglich als Ersatzpflanzung besser geeignet als einheimische Baumarten, die heute bereits unter dem Klimawandel leiden.

Plenum und Experten unterstrichen die mikroklimatische und gesundheitliche Funktion von Baumpflanzungen im Innenstadtbereich. Herr Dommermuth erläuterte, dass ein effizienter Baumschutz ein wesentliches Element in städtischen Klimaanpassungsstrategien darstelle.

Abschließend stellte Herr Kelker vom Grün- und Umweltamt der Stadt Mainz klar, dass auch der Klimawandel die Rechtsverordnung stärke. Zudem seien sich die hier versammelten Experten einig, dass mehr Baumpflanzungen notwendig seien. Für die Entwicklung der neuen Quartiersplätze unterstrich er die Notwendigkeit, sich ausführlich mit geeigneten Standorten auseinanderzusetzen, um optimale Verhältnisse zu schaffen. Herr Kelker erläuterte die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag, wonach pro neuem Einwohner 12m<sup>2</sup> Grünfläche für Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung gefordert werden solle. Er setze sich zudem für die Sicherung von „Pocketparks“, kleiner Grünflächen im Stadtgebiet, ein. Dies würde man auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels von den Investoren mit Nachdruck einfordern.

Unter der Frage „Wie weiter mit der Satzung?“ unterstrich Dezernentin Frau Eder in ihrem Schlusswort die Erkenntnis, die sie aus der Diskussion für die weitere Arbeit mitnehmen würde. So hätte das Programm der Stadt Frankfurt „Der geschenkte Baum“ Anklang bei ihr gefunden. Zudem werde man in der Antragsbearbeitung den Wunsch nach Terminabsprachen zur gemeinsamen Ortsbesichtigung stärker beherzigen und noch stärker nach außen kommunizieren, welche Maßnahmen man zum Erhalt des Baumschutzes seitens der Stadt betreibe. Sie bedankte sich bei den Experten und den anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die engagierten Diskussionen.

## 5 ANHANG I – V:

### Anhang I



The slide features a light green background with a darker green vertical bar on the left. In the top right corner, there is a red shield logo with three white circles and the text 'Landeshauptstadt Mainz'. The main title 'Wie viele Bäume braucht die Stadt?' is centered in a bold, dark green font. Below it, the subtitle 'Öffentliches Expertenhearing über Bedeutung und Schutz von Bäumen in Städten' is centered in a smaller, dark green font. At the bottom, 'Grün- und Umweltamt' is on the left and '12.05.2015' is on the right.

Landeshauptstadt  
Mainz

# Wie viele Bäume braucht die Stadt?

Öffentliches Expertenhearing  
über Bedeutung und Schutz  
von Bäumen in Städten

Grün- und Umweltamt 12.05.2015



The slide has the same layout as the title slide. The main title 'Wie viele Bäume braucht die Stadt?' is at the top. Below it, the subtitle 'Programmablauf' is centered. The schedule is listed in three sections, each with a time slot, a bolded title, and the speaker's name and affiliation. At the bottom, 'Grün- und Umweltamt' is on the left and '12.05.2015' is on the right.

Landeshauptstadt  
Mainz

# Wie viele Bäume braucht die Stadt?

## Programmablauf

**16.30 Uhr**  
**Begrüßung**  
KatrIn Eder, Dezernentin für Umwelt, Grün, Energie und Verkehr

**Moderation und Leitung**  
Bea Schmitt, team ewen, Darmstadt

**16.40 bis 17.00 Uhr**  
**Wert von Bäumen und Öffentlichem Grün in der Stadt**  
Dr. Joachim Bauer, Leiter der AG Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz

**17.00 bis 17.25 Uhr**  
**Schutz von Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen in Frankfurt am Main**  
Stephan Heldmann, Leiter des Grünflächenamtes Frankfurt und  
Peter Dommermuth, Leiter des Umweltamtes Frankfurt

Grün- und Umweltamt 12.05.2015

## Wie viele Bäume braucht die Stadt?



Landeshauptstadt  
Mainz

### Programmablauf

#### 17.25 bis 17.45 Uhr

##### **Baumschutz ohne strenge Regularien am Beispiel der Stadt Ingelheim**

Rainer Stemmler, Stellvertretender Leiter Amt für Bauen, Planen und Umwelt, Ingelheim

#### 17.45 bis 18.00 Uhr

##### **Entwicklung und Besonderheiten der Rechtsverordnung in Mainz sowie Verfahrensabläufe**

Alexander Schubert, Grün- und Umweltamt, Mainz

#### 18.00 Uhr

##### **Talkrunde mit anschließender Diskussion**

Magnus Rabbe, Umweltamt Wiesbaden

Eiko Leitsch, Fa. Leitsch Baumpflege, Nauheim

Ludwig Schmitt, Kreisvorsitzender des Bauern und Winzerverbandes Mainz-Bingen

Matthias Schneider, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Weinbau und Forsten  
Rheinland-Pfalz

Grün- und Umweltamt

12.05.2015

Anhang II



**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt** Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen 

**Der Holzwert einer Buche**

Eine Buche ist 139 Jahre alt, hat eine Höhe von 27 m und in Brusthöhe einen Durchmesser von 0,65 m

- die unteren 10 m ergeben 2,7 Festmeter Holz der Qualität B = 347 €
- die folgenden 4 m ergeben 0,85 Festmeter Sägeholz = 40 €
- die folgenden 7 m ergeben 1,6 Festmeter Industrieholz (Spanplatten, Papier) = 68 €
- die restlichen 2 Festmeter ergeben Brennholz für 88 €
- der Holzerlös ergibt 543 €
- die Kosten für das Fällen und den Transport an den Waldrand betragen 53 €

**Der Holzwert dieser Buche beträgt also 543 € - 53 € = 490 €**

(aus ÖKO-Test Sonderheft Umwelt 2008)



**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt** Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen 

Baumgröße	Kohlendioxidbindung	Sauerstoffproduktion	Wasserverdunstung	Feinstaubbindung	Lebensraum/ Sonstiges
100-jährige Buche	18 kg / Tag (= 9.400 L / Tag)	13 kg / Tag (= entspricht dem Tagesbedarf von 10 Menschen)	400 L / Tag	1 Tonne / Jahr	Spendet bis zu 150qm Schatten und kühlt seine Umgebung bis zu 3 Grad ab
100-jähriger Baum	6.298kg / Jahr 9,4m³ an einem Sonnentag	4.580kg / Jahr (= entspricht 17,3m³ an einem Sonnentag)	Bindet 3cm Wasser / Jahr und gibt es phasenweise wieder ab	1 Tonne / Jahr	Bietet 2.500 Regenwürmern, Vögeln, Säugetieren, Insekten, Nahrung und Nistplätze
1 großer Laubb Baum	2,4 kg / Stunde	1200 L / Stunde		100 kg / Jahr	

**3** Die alte Buche (Kronendurchmesser  $d_k = 12$  m) hat ungefähr 400.000 Blätter. Diese „produzieren“ ungefähr 850 g Sauerstoff in der Stunde, damit können 5 Menschen mit Sauerstoff versorgt werden.  
Berechne die Werte für 50 junge Buchen (Kronendurchmesser  $d_j = 2$  m).

	Kronenvolumen	Anzahl der Blätter	Sauerstoffproduktion je Stunde	deckt den Sauerstoffbedarf von
alte Buche ( $d_k = 12$ m)	$\approx 909 \text{ m}^3$	$\approx 400.000$	$\approx 850 \text{ g}$	$\approx 5$ Menschen
50 junge Buchen ( $d_j = 2$ m)	$\approx 209 \text{ m}^3$	$\approx 90.000$	$\approx 209 \text{ g}$	$\approx 1$ Mensch

**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen



**Der volkswirtschaftliche Wert einer Buche**

Eine Buche von 100 Jahren hat viele „Wohlfahrtswirkungen“:

- Wasserspeicherung: entspricht einem Ministausee mit kybernetischer Regulation
- Lufterneuerung: 6,3 Tonnen Kohlendioxid/Jahr werden verarbeitet
- Filterfunktion: 700 kg Staub/Jahr werden gebunden
- Temperaturdämpfung: 1.000.000 Blätter verdunsten 400 l Wasser/Tag
- Sauerstofflieferung: 6 Tonnen Sauerstoff/Jahr = Jahresbedarf von 10 Menschen
- Bodenleben: im fruchtbaren Humus: 40 kg Bakterien, 40 kg Pilze, 17 kg Regenwürmer, Käfer
- Nahrungsspender für viele verschiedene Lebewesen: 20.000 Bucheckern, 1.000.000 Blätter
- Bodenfestigung
- Vorbildhafte Biotechnologie: hochelastische Werkstoffstrukturen, Kapillarpumpen, Wärmeaustausch
- Erholungswert

**Das ergibt einen volkswirtschaftlichen Wert von rund 270.000 €**

(Frederic Vester: Ein Baum ist mehr als ein Baum 1986)

**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen



**Bäume als Lebensstätte**

Rindenspalten, Hohlungen und Totholz sind wichtige Lebensstätten, die von wild lebenden Säugetieren, Vögeln oder Gliedertieren wie Insekten und Spinnen genutzt werden.  
Baum-Lebensstätten leisten einen wesentlichen Beitrag zur Biodiversität.

Ziel der **Artenschutzregelung** des § 42 BNatSchG ist es, die „ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ umfassend zu schützen und in ihrem räumlich-funktionalen Zusammenhang dauerhaft zu erhalten.

**Lebensstätten**

**Fortpflanzungsstätten** sind nach EU-Recht zum Beispiel Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden.

**Ruhestätten** zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.





**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Stadt Köln

### Methode Koch

Bei der Sachwertermittlungsmethode „Koch“ handelt es sich um eine Methode zur Ermittlung des geldwerten Schadens, der beim Eigentumsverlust von Bäumen eintritt und als Schadensersatz geltend gemacht werden kann.

Pflanzung	+ Gehölzkosten (Anschaffungskosten abzüglich Rabatt) + Pflanzkosten (incl. aller Nebenkosten)
Anwuchsphase	= Summe Kosten der Pflanzung + Pflegekosten für 1 - 5 Jahre, verzinst + Verzinsung der Kosten der Pflanzung + Risiko 5 - 25 % des bisher eingesetzten Kapitals
Herstellungsphase	= Wert des gepflanzten und angewachsenen Gehölzes + Pflegekosten für n Jahre, verzinst + Verzinsung der Kosten des angewachsenen Gehölzes
	= Normalherstellungskosten (i. d. R. inkl. USt)
	- Alterswertminderung (falls erforderlich)
	= Wert nach Alterswertminderung
	- Mängel (falls vorhanden)
	- wertbeeinflussende Umstände (falls erforderlich)
	= Sachwert des Gehölzes

Sie beinhaltet die Berechnung der funktionsbezogenen Herstellungskosten eines Gehölzes nach gegenwärtigen Preisverhältnissen unter Berücksichtigung von Mängeln und Fehlern sowie Alterswertminderungen.

Nach dieser Methode wäre z.B. eine 60 Jahre alte Linde als Anteil eines Grundstücks etwa 4.800 Euro wert.

### Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Stadt Köln

Baumart	Ort	Baumhöhe	Schaden
Prunus	Karl-Kern-Str.	2.299	total
Tilia	Käpferstraße 68	2.724	total
Platanus	Sonsberger Straße ggv 1	1.530	teil
Platanus	Bonner Str.	853	teil
Quercus	Damenweg	2.892	total
Tilia / Aesculus	Innere Grüngürtel Ufer	1.120	teil
Fraxinus	Heinrich-Röhmann-Str.	2.657	total
Platanus	Weylingstraße / Aachener Str.	2.855	teil
Tilia	Neusser Straße 132	490	teil
Betula	Laurentius-Siemer-Str.	2	total
Betula	Laurentius-Siemer-Str.	490	total
Corylus	Laurentius-Siemer-Str.	362	total
Malus	Giorno-Allee	638	total
Acer	Planusstr. 15	971	teil
Tilia	Am Mosenkopf	435	teil
Corylus	Hensling 8	2.202	total
Acer	Aachener Str. / Am Sportpark	3.522	teil
Platanus	Pölscher Ring	3.263	teil
Fraxinus	Auwiesenweg	3.127	total
Quercus	Hugo-Corner-Str.	2.889	total
Platanus	Bookstraße	1.530	teil
Tilia	Gleuler Str. K3	3.042	total
Acer	Brasser Platz	3.194	total
Platanus	Innere Kanalstr. / Münster Str.	2.717	total
Platanus	Bookstraße	1.135	teil
Platanus	Innere Kanalstr. 150	981	teil
Quercus	Alte Höhenstr.	2.713	total
Aesculus	Berliner Str.	954	teil
Acer	Frankfurter Str. / OBI	1.828	teil
Acer	Gudew-Hennemann-Ufer	2.429	total
Prunus	Ebbe-Fried-Str.	1.547	total
Tilia	Dürener Str. 428	2.275	total
Fraxinus	Amsterdamer Str. / Dalfenstr.	2.579	total
Platanus	Innere Kanalstr. / Substrinstraße	2.654	total
Tilia	Düppelstraße / Biskoper Str.	2.748	total
Alnus	Göcherstr.	3.814	total
Acer	Bornheimer Str. / Wallanger Str.	1.712	total
Malus	Am Dorwall 26	2060	total
Tilia	Tankgasse	2027	total
Platanus	Turkstraße	1.115	teil
Malus	Nöblingenweg	82	teil
Tilia	Düppel Str.	90	teil
Malus	Industriest.	2044	total
Tilia	Melanderstr. Str. ggv 56	2.329	total
Platanus	Neumarkt	204	teil
Schadensersatz gesamt			68.889 Euro




**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen



**Städtebaulichen Bedeutung**



**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen



**Städtebauliche Bedeutung  
Festsetzungen im Bebauungsplan  
gem. BauGB**

In Bebauungsplänen können aus städtebaulichen Gründen Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen getroffen werden.



**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen



**Bedeutung für die Kulturlandschaft**

**Naturdenkmäler**

Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur, deren Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.



**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen



**Bedeutung für die Stadtgesellschaft**



**Wie zufrieden sind Bürger mit städtischen Grünflächen?**



Ergebnisse der vierten bundesweiten Internetbefragung

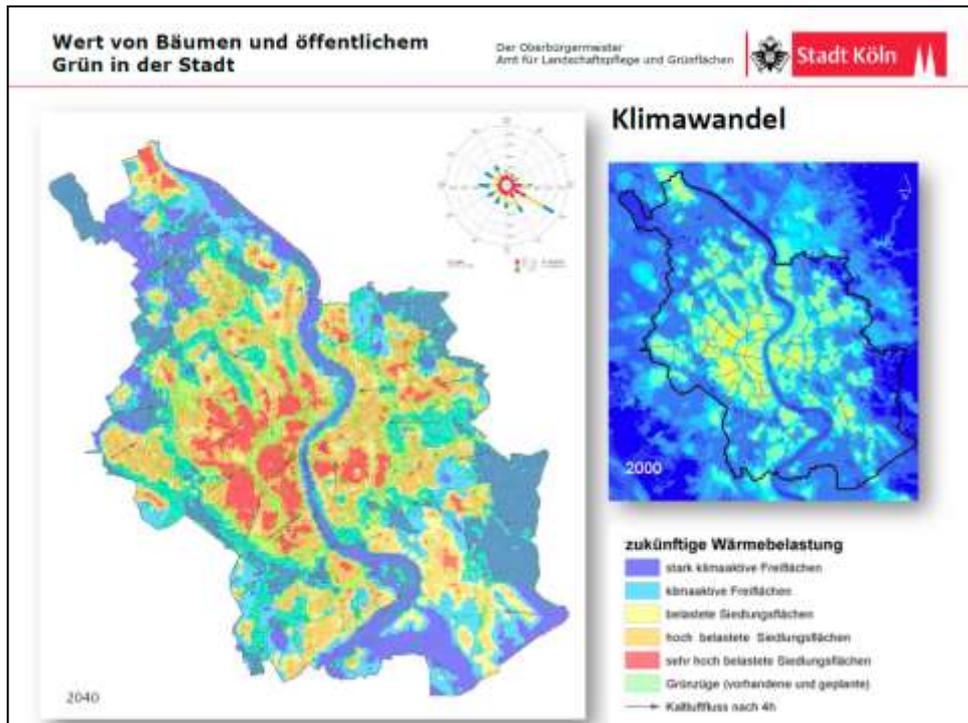
Arbeitskreis Organisation und Betriebswirtschaft  
2014

Die Auswertung der freien Anmerkungen zeigen eine besondere Wertschätzung von Bäumen. Hier herrscht bei den Bürgern ein gewisses Misstrauen, dass die Grünflächenverwaltungen nicht sorgsam mit den Bäumen umgeht und Bäume fällt, die standsicher seien.

*„Es werden viel zu oft Bäume gefällt, beschnitten, zerstört, unbaumgemäß behandelt. Es dauert Jahrzehnte bis ein Baum groß und stolz ist - länger als wir alle leben - man sollte alles tun, um einen Baum zu erhalten und nicht immer die "bequeme Lösung" suchen“*

Eine Aufgabe für die Grünflächenverwaltungen wird es sein, ihre Arbeit besser zu „vermarkten“ und Verständnis für notwendige Baumfällmaßnahmen zu wecken.

Quelle: GALK (Hrsg.) Wie zufrieden sind Bürger mit städtischen Grünflächen. 4. Bundesweite Internetbefragung 2014



**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Stadt Köln

### Umfrage NRW April 2011

Stadt:  Einwohner:  Fläche:  km<sup>2</sup>

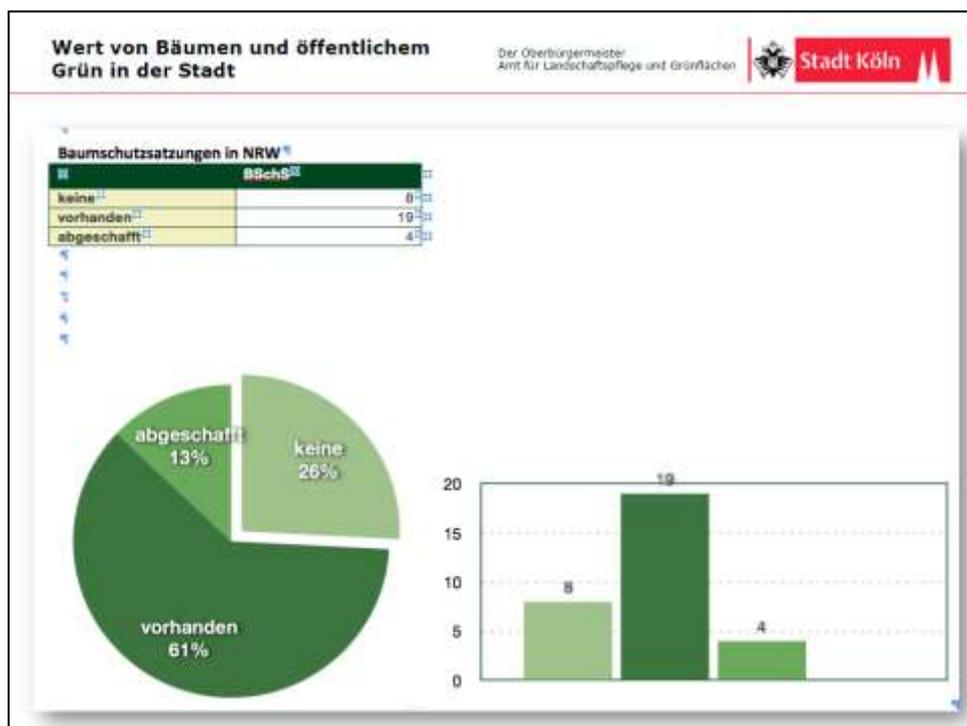
Frage	Antwort
Liegt eine Baumschutzsatzung vor?	
Seit wann gibt es eine Baumschutzsatzung?	
Wie hoch ist der Personalbedarf für Verwaltung und Außendienst?	
Wie viele Anträge auf eine Befreiung gehen (geschätzt) im Jahresdurchschnitt ein?	
Ist eine ehemals vorhandene Baumschutzsatzung abgeschafft worden?	
Aus welchem Grund wurde die Baumschutzsatzung abgeschafft?	
Waren mit der Einführung/Abschaffung einer Baumschutzsatzung signifikante Veränderungen im Baumbestand verbunden?	
Existieren in Städten ohne Baumschutzsatzung alternative Instrumentarien zum Baumschutz? Welcher Art? (außer Naturdenkmalverordnungen und Schutz über Erhaltungsfestsetzungen in Bebauungsplänen)	

Ansprechpartner:  Tel.:  mail:

### Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

Stadt	Einwohner	Fläche	BSchG	Personalbedarf	Anträge/anno	Grund Abschaffung	Veränderungen Baumbestand?	Alternative Instrumente
Köln	1. Mio.	405 qkm	1976	4 AK	850	Nein, jedoch in 2002 Reduzierung Schutzzumfang	Nach 2002 ca. 20.000 Bäume ohne Ersatz gefällt	
Düsseldorf	587.158	217 qkm	1978	1,5 AK	2010: 2.340 Tendenz steigend		Nicht belegbar	
Essen	580.000	21 qkm	1978	2 AK	600	Nein		
Wuppertal	350.000	168 qkm	Nein			Ja in 2006 Deregulierung	Nicht belegbar	Pflanzprogramm
Bielefeld	325.000	258 qkm	Nein			Ja in 2003 im Rahmen HSK	Nicht belegbar	80 ND innenbereich, B-Pläne, Baumerhaltungsrichtlinie für Verwaltung
Krefeld	240.000	14.000 ha	1979	1 1/2 AK	1.000	Nein	Nein	
Oberhausen	220.000	77 qkm	1975	X + 2/3	700	Nein		
Herm	160.000	51 qkm	1989	1 AK				
Paderborn	144.000		Nein			Kostengründe		
Neuss	153.000	90 qkm	1992	0,5 AK		Nein		
Boitrop	117.000	100 qkm	1987	1 AK/75%	400	Nein		



## Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

„Damit wird den Städten weiterhin ein wichtiges Instrument angeboten, um einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes zu leisten. Bäume und Großgehölze sind die wertvollsten Grünelemente im Siedlungsraum. In der freien Landschaft sind sie unverzichtbare Bestandteile des Biotopverbunds, stellen natürliche Lebensräume dar und prägen die Erholungslandschaft. Bei den aktuellen Bemühungen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und zur Erhaltung der Biodiversität ist gerade das Siedlungsgrün unverzichtbar und damit besonders schutzwürdig. Baumschutzsatzungen sind das geeignete Instrument, um die Sicherung und Entwicklung des öffentlichen und privaten Baumbestandes nachhaltig zu gewährleisten.“ Axel Wolge, Deutscher Städtetag

Sonderstraße 14 - 32  
50719 Köln

0228 207 290  
Telefax +49 201 3771 0  
Dienstag 2177 220  
Sonntag +49 201 3771 1 18  
6 Mail  
www.staedtetag.de

Rechtsrat von:  
Axel Wolge  
abermehren  
01 14 07  
Umsatz-St.  
4 8 97

Muster-Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetags

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im März 2016 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz bilden die neuen Ausführungen in § 29 die Rechtsgrundlage für die Städte, auch eigener Erlassung Satzungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen, wie z.B. von Bäumen und weiteren Objekten, zu erlassen. Die rechtlich verbindlichen Content zur Anpassung und Ausführung der mit verbindlichen Bestimmungen auf Landesebene haben diese Rechtsgrundlage während des Prozesses und dabei teilweise die Schutzbestimmungen erweitert oder präzisiert.

## Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt

Der Oberbürgermeister  
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

### Auszug aus der Mustersatzung

#### Baumschutzsatzung der Stadt.../Gemeinden... zum Schutz von Bäumen und Hecken

Die Stadtverordnetenversammlung/ der Stadtrat/ der Gemeinderat/ die Gemeindevertretung der Stadt.../Gemeinde... hat in ihrer/seiner Sitzung am ... auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § ... des landesbezogenen Ausführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst

- das gesamte Gebiet der Stadt.../ Gemeinde..., oder
- die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (§33 BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), und / oder
- den Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt.../ Gemeinde...

Das Original einer den Geltungsbereich ausweisenden Karte im Maßstab 1:15.000 ist bei der Stadt.../ Gemeinde..., Anschrift ..., einzusehen.

**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt** Der Oberbürgermeister Amt für Landschaftspflege und Grünflächen 




**Musterbaumschutzsatzung**  
Im Auftrag des Deutschen Städtetages  
[www.galk.de](http://www.galk.de)

**Baumschutzsatzungen - Baumschutzvereinigungen**



**Sonderreihe des Arbeitkreises Stadtbaum mit Beiträgen aus den Mitgliedsstädten**

Im Auftrag der Fachkommission Grünbau und Grünflächen sowie DST ist die GALK Sonderreihe Baumschutz Satzungen mit dem Ziel die Baumschutzsatzungen und die Stellung von Baumschutzvereinigungen in der Stadt zu stärken. Die GALK Sonderreihe ist eine Kollaboration von Fachleuten der Städte, die im Auftrag der Städte eine Sonderreihe von Baumschutzsatzungen erarbeiten. Die Sonderreihe soll die Städte bei der Erarbeitung von Baumschutzsatzungen unterstützen. Die Sonderreihe soll die Städte bei der Erarbeitung von Baumschutzsatzungen unterstützen. Die Sonderreihe soll die Städte bei der Erarbeitung von Baumschutzsatzungen unterstützen.

**GALK** [www.galk.de](http://www.galk.de)

**AA-Stadtbäume**

- www.galk.de
- Basel
- Berlin
- Dresden
- Halle
- Köln
- Linz
- Mannheim
- München
- Nürnberg
- Regensburg
- Stuttgart

**Sonderreihe Musterbaumschutzsatzung**



**Basel**

Stadt von Basel und zur Förderung des Baumbestandes in der Stadt Basel (Basel) vom 16. Oktober 1988

**Baumschutz**

**Bestandteil sind:**

1. Bäume in der im öffentlichen oder privaten Bereich stehenden Grünanlage, die dem Zweck der Grünanlage dienen.
2. Bäume in der im öffentlichen oder privaten Bereich stehenden Grünanlage, die dem Zweck der Grünanlage dienen.

**Baumschutz:**

- Durch besondere Verfügung, die im Einzelfall erlassen ist, kann ein Baumschutz über einen bestimmten Zeitraum auf einen Baum oder Baumgruppen, die nicht unter die im vorstehenden Absatz genannten Bestimmungen fallen, erlassen werden.

**GALK** [www.galk.de](http://www.galk.de)

**Wert von Bäumen und öffentlichem Grün in der Stadt**

Der Oberbürgermeister Amt für Landschaftspflege und Grünflächen



**Position des DST zum Baumschutz**

„Der DST bittet die Städte, ihre Baumschutzsatzung als sinnvolles und notwendiges Instrument zum Schutz des Baumbestandes zu erhalten. Baumschutzsatzungen sind wesentliche kommunale Beiträge für die Daseinsvorsorge lebenswerter Städte im Interessensausgleich divergierender Nutzungsansprüche. Auf privaten Flächen bieten sie eine Möglichkeit, Bürger an die Sozialpflichtigkeit ihres Eigentums zu erinnern und den Umgang mit dem Baumbestand zu regeln. Durch die Selbstbindung der Städte für den öffentlichen Baumbestand, durch eine bürgerfreundliche Anwendung der Satzung und durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit lässt sich die Akzeptanz für den Baumschutz erhöhen. Baumschutzsatzungen sind nicht nur als Ordnungsinstrument anzuwenden sondern bieten darüber hinaus einen wichtigen Zugang zum Bürger in allen Fragen des Naturschutzes. Die Bürger finden in der Baumschutzsatzung klare, nachvollziehbare Regelungen und dafür auch den jeweiligen Ansprechpartner in ihrer Kommune.“



## Anhang III



### Frankfurt „European City of the Trees“



*„Ausschlaggebend war nach Meinung der Jury das besondere Engagement zum Schutz der Höhlenbäume. Hierzu gehört insbesondere die Erstellung eines Leitfadens, der bundesweit (und ggf. auch darüber hinaus) angewendet werden kann.  
Die Vereinbarung von Artenschutz und Verkehrssicherheit ist und wird eine der wichtigen Herausforderungen für die Arbeit an Bäumen in Zukunft sein. Aus Sicht der Jury nimmt die Stadt Frankfurt in dieser Frage unbestritten eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion ein.“*

Bekanntgabe des Jury-Urteils des EAC vom 18. Oktober 2013

Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz



Frankfurt – Die „Grüne Stadt“

## Frankfurt am Main – eine wachsende Stadt

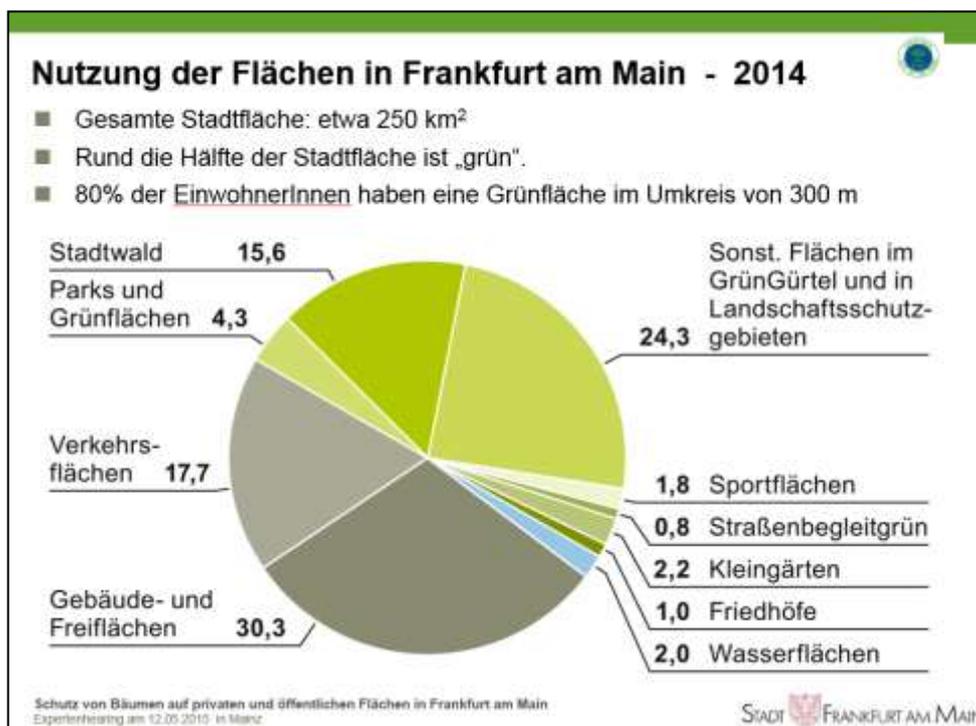


> 700.000 EinwohnerInnen  
Zuwachs: > 12.000/Jahr

ca. 330.000 EinpendlerInnen tgl.  
ca. 500.000 Arbeitsstellen

Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN





### Baumschutzsatzung (1) – Schutzgegenstand/Eckdaten

- Baumschutzsatzung existiert seit 1977
- ab Stammumfang von mehr als 60 cm bei Laubbäumen (90 cm bei Nadelbäumen)
- im baurechtl. Innenbereich
- 1.500 – 1.700 Anträge pro Jahr
- Anzahl der MitarbeiterInnen: ca. 2 VZÄ
- Genehmigungsquote ca. 80%
- bei Genehmigung: Auflage neuer Baum, falls nicht möglich: Ersatzzahlung
- bei 90% aller Genehmigungen: Ersatzpflanzungen
- bei 10% aller Genehmigungen: Ersatzzahlung
- 2009 – 2013: insgesamt über 300.000,- €

Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

## Baumschutzsatzung (2) – Genehmigungsvoraussetzungen

- bei Gefährdung von Personen und/oder Sachen
- bei Erkrankung des Baumes
- bei unzumutbarer Verschattung
- bei Verhinderung eines öff.-rechtl. Bauvorhabens
- bei Beseitigung im öffentl. Interesse
- bei Pflegehieb
- bei unzumutbarer Härte
- Genehmigungspflicht nach Einzelfallprüfung



Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

## Baumschutzsatzung (3) – Ausgleich und Ersatz

### Grundsätze

- für jeden gefälltten Baum eine Ersatzpflanzung (1 : 1)
- Ersatzpflanzung vor Ausgleichszahlung
- Größe der Ersatzpflanzung und Höhe der Ausgleichszahlung von der Größe des gefälltten Baumes abhängig



Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

### Baumschutzsatzung (4) – Sanktionen bei Nichtbeachtung

- Ordnungswidrigkeitsverfahren,
- aber vorrangig: Sensibilisierung



Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

### Schäden an Bauwerken



Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

### Problem: Tiefgaragen auf Nachbargrundstücken

11



Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

### Kappungen

12



Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

## „Der geschenkte Baum“



13

**Eckpunkte:**

- nur im Stadtgebiet Frankfurt am Main
- nur für Privatbürger/Innen
- nur Laubbäume
- kein Rechtsanspruch
- nicht als Ausgleich für Baumfällung !
- Höchstbetrag 500 €
- einfaches Antragsverfahren

Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

## Fazit

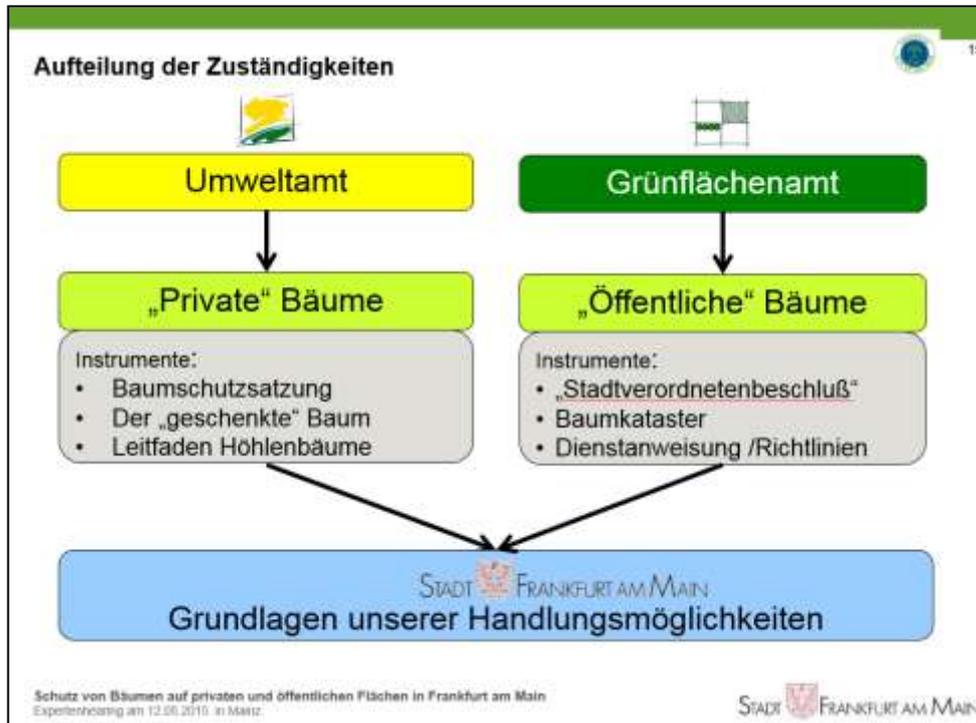


- **Bäume** sind :
  - **Lebensraum** für Mensch und Tier
  - Voraussetzung für **Lebensqualität** (Stichwort: Klimawandel)
  - Ausdruck für **Vitalität** und ein **Sympathieträger**
- Baumschutz ist in Frankfurt am Main etabliert
- ...aber beratungs-/arbeitsintensiv
- die Bedeutung der Bäume erfordert deren Schutz
- ein Regelwerk (Satzung/RVO) schafft Klarheit bei unterschiedlichen Interessen

**=> Der Aufwand lohnt sich !**

Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN



### „Stadtverordnetenbeschuß“ von 1971

Stadtverordneten - Versammlung  
Frankfurt am Main

111. Sitzung  
Frankfurt a.M., 27. Mai 1971

Beschl. Erhaltung und Neuanpflanzung von Grünanlagen

Zufolge der 300-Fraktion (Beschl. vom 2.4.1971), Nr. 68 und Mitglieder von Ausschuss für Stadtentwicklung und Begrünung sowie Ausschuss städtischer Grünanlagen hat beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Folgende:

1. Inwieweit der § 50V vom 7.12.1970 in der Stadt Frankfurt am Main nicht erfüllt wird oder noch zu erfüllen ist, ist zu prüfen, wobei die Kosten in jedem Falle einem entsprechenden Ausschuss zu setzen sind.
2. Die notwendigen Mittel zu beschließen, bei jeder Planung von Grünanlagen, insbesondere in Parks, das Einbringen von vorkulturellen Flächen für die Aufpflanzung von Bäumen vorzusehen.
3. Ihr Ausschuss einen Plan vorzubereiten, was das nicht erfüllt. An welchen Stellen in dieser Stadt es welche Zusatzmaßnahmen möglich wären.
4. Überlegungen anzustellen, inwieweit u.Z. durch eine Aktion „Bäume Stadt und Grün werden“ die stadtentwicklerische Bedeutung der Begrünung von Vorgärten usw. gefördert bzw. gefördert werden kann.

STADT FRANKFURT AM MAIN

Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015, 11. MAI 2015

### Systematische Kontrolle und Pflege des öffentlichen Baumbestandes



**Baumkontrollrichtlinien**  
Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen

Ausgabe 2010

#### Dienstanweisung Baumkontrolle



zur Überprüfung der vitalischen Bäume in Frankfurt am Main, im Liniennetz betriebsmäßig der Grünflächenverwaltung Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main

Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN

### Das Frankfurter Baumkataster – eine sichere Datengrundlage

Item: 1 Grünanlage, Grünanlagen | Blatt: 1/20084

Zuletzt bearbeitet: Hauptkategorie am 23.05.2013 von 1913 | Eingetragen: von GIS am 01.05.2013

Hauptkategorie | Wurzels Hauptkategorie | Die Fällung | Aufgrabung | Maßnahmen | Fotos

Planlage | Gelblich |  |

Standort |

Wahl |

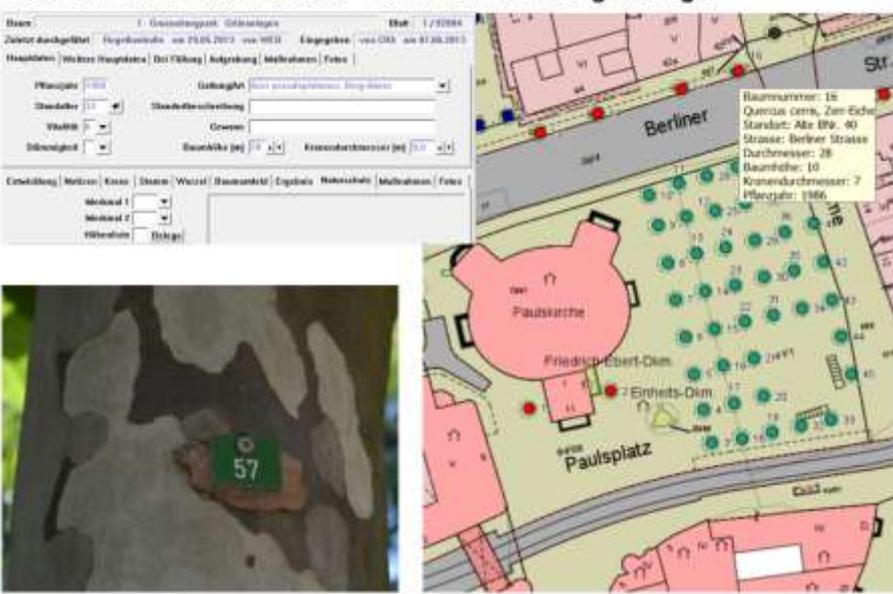
Baumhöhe |  |  |

Erstfällung | Notizen | Kreis | Stamm | Wurzel | Baumstamm | Ergebnis | Notizeninhalt | Maßnahmen | Fotos

Maßstab 1 |

Maßstab 2 |

Blattinhalt |

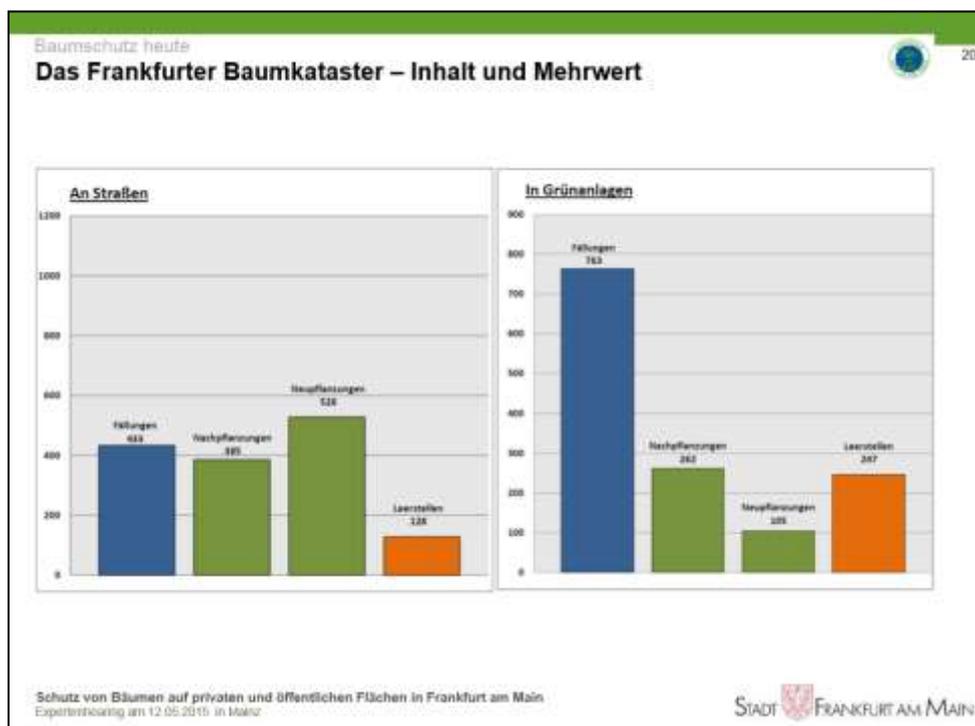


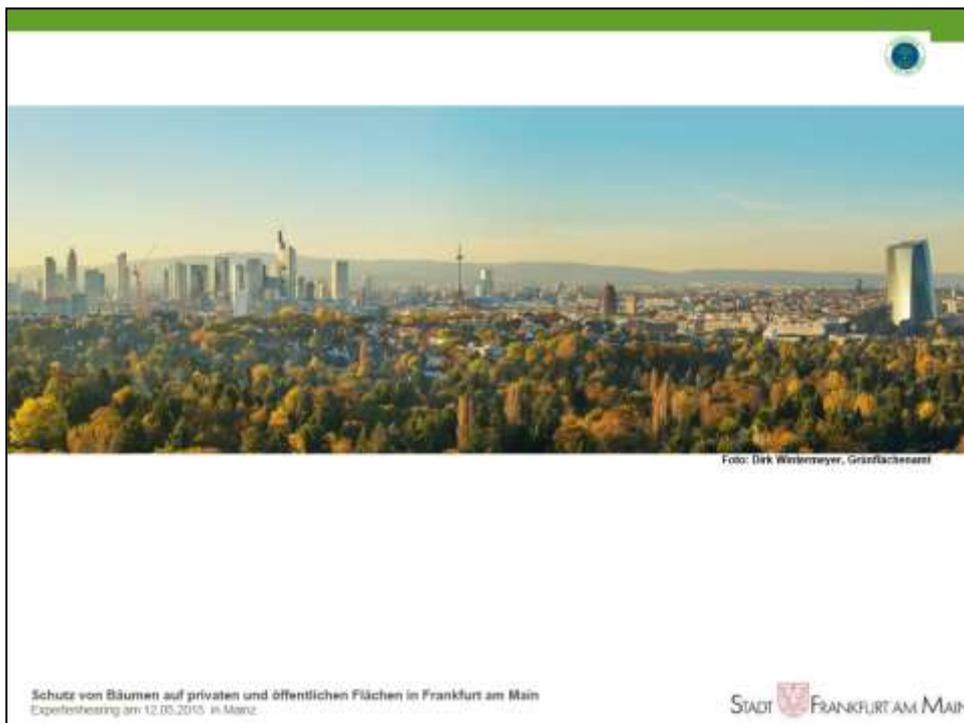
Paulsplatz  
Friedrich-Ebert-Damm  
Erichs-Damm  
Berliner

Raumnummer: 15  
Querschnitt: Zier-Eiche  
Standort: Alt BfG - 90  
Strasse: Berliner Strasse  
Durchmesser: 26  
Baumhöhe: 10  
Kronendurchmesser: 7  
Pflanzjahr: 1966

Schutz von Bäumen auf privaten und öffentlichen Flächen in Frankfurt am Main  
Expertenhearing am 12.05.2015 in Mainz

STADT FRANKFURT AM MAIN





## Anhang IV



Ingelheim  
am Rhein  
Die Rheinstadt

Geschichte erleben – Zukunft gestalten.

# Baumschutzsatzung der Stadt Ingelheim am Rhein

Expertenhearing  
12.05.2015  
„Wie viele Bäume braucht die Stadt?“  
Rathaus Mainz

Abteilung für Umweltschutz, Grünordnung und Landschaft

23.04.2015, Seite 1



Ingelheim  
am Rhein  
Die Rheinstadt

Geschichte erleben – Zukunft gestalten.

## Baumschutzsatzung Ingelheim am Rhein

**Satzung:**

- In Kraft treten 06.12.1990 in Verbindung mit Landespflegegesetz
- In der Rechtsnachfolge BNatSchG § 39: Baumfällungen nur zw. 01.10. und 28.02.
- Schutzzweck (§2): Bäume > 80 cm Stammumfang außerhalb von privaten Gärten, die nicht wirtschaftlich genutzt werden  
=> alle Bäume der öffentlichen Verwaltung (Stadt, Kreis, Land...) oder Gesellschaften der öffentlichen Hand
- Private Bäume:  
Nicht Gegenstand der Satzung  
Hinweis auf Baurecht (Pflanzung und Erhalt von Bäumen im B-Plan)  
Landesnaturschutzgesetz (ortsprägend?) => Zuständigkeit UNB

Abteilung für Umweltschutz, Grünordnung und Landschaft

23.04.2015, Seite 2

## Baumschutzsatzung Ingelheim am Rhein

### Satzung:

- Verbote (§ 3):  
Bäume, Grünbestände ... zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern...
- Folge: Auch Grünbestände ohne und mit Bäumen < 80 cm Stammumfang können Folgebeseitigungsmaßnahmen (§5) auslösen
- Ersatz: pro Baum (> 80 cm) ein Baum mit mindestens 20 cm Stammumfang. Abhängig vom Eingriffsumfang aber auch mehr

## Baumschutzsatzung Ingelheim am Rhein

### Anträge (§4):

- Formular ausfüllen und Eingriff und Ersatzpflanzungen in Karte beifügen
- Erörterung mit Antragsteller, um ggf. Planung anzupassen
- Auflagen werden Fall bezogen festgelegt, aber immer Fällzeitraum innerhalb der Vegetationsruhe!
- Artenschutz ggf. zusätzlich

In 2014 zwölf Anträge bearbeitet

Ein MA zuständig

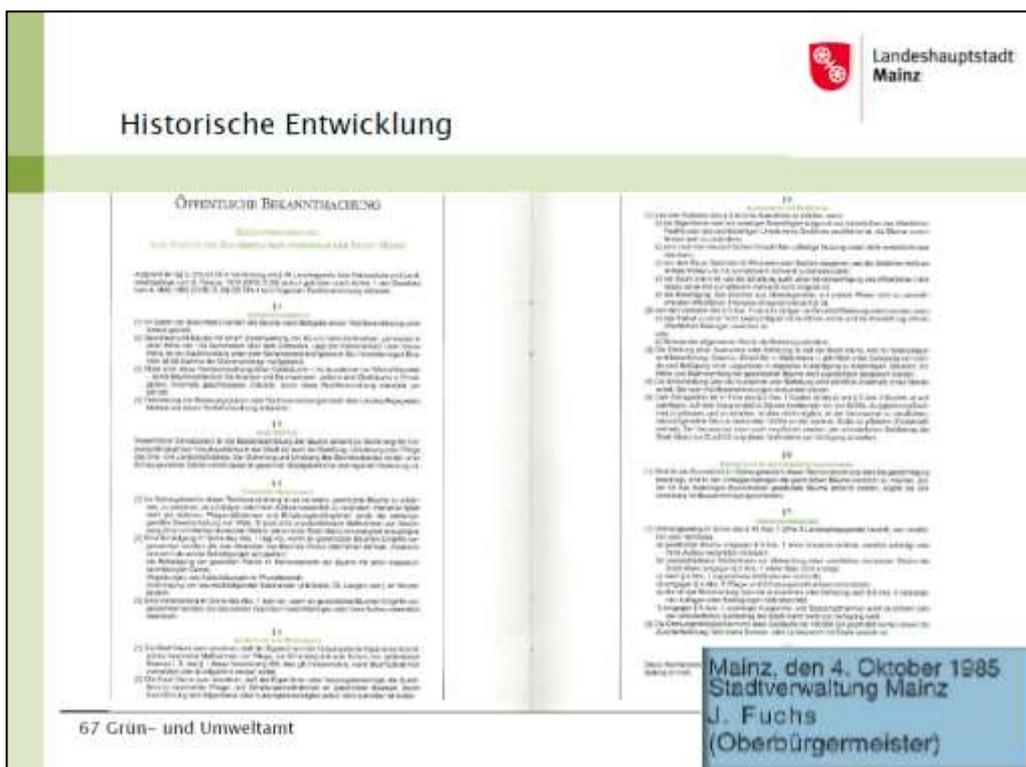
Aufwand pro Antrag ca. 2.4h (ohne Bußgeldverfahren)

## Baumschutzsatzung Ingelheim am Rhein

### Ordnungswidrigkeiten (§7):

- Bisher erst zwei Fälle:  
einmal Bußgeld  
einmal Zwangsgeldandrohung
- Gefahr im Verzug:  
Ausnahme für Fällung innerhalb der Vegetationszeit möglich

Anhang V





Landeshauptstadt  
Mainz

## Historische Entwicklung

### Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz

**§ 1 Schutzzweck**

11. In Übereinstimmung mit dem Ziel der Erhaltung der Natur und des Landschaftsbildes ist die Erhaltung der Bäume innerhalb der Stadt Mainz als Aufgabe der Stadtverwaltung zu betrachten. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung.

### § 2 Schutzzweck

Wiederholte Entnahmen von Bäumen innerhalb der Stadt Mainz sind zu verhindern. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung.

### Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen

1. Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern, gemessen an der Brusthöhe, sind zu erhalten. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung.

### § 3 Schutzzweck

Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung. Die Erhaltung der Bäume ist Aufgabe der Stadtverwaltung.

### Nicht unter diese Rechtsverordnung fallen

Pappeln (*Populus spec.*), mit Ausnahme der gefährdeten Schwarzpappel (*Populus nigra*).

### § 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes vom 04. Oktober 1985 in Form der Veröffentlichung vom 11. 10. 1985 außer Kraft.

Mainz, den 12. 12. 2003  
Stadtverwaltung Mainz

GEC  
Wolfgang Reichel  
Beigeordneter

67 Grün- und Umweltamt



Landeshauptstadt  
Mainz

## Verfahrensablauf

**Grundsätzlich:**

- Schriftliches Verfahren – sowohl Antrag als auch Bescheid
- Darlegung der Gründe
- Darstellung/Beschreibung des beantragten Baumes

**Das Grün- und Umweltamt akzeptiert:**

- Fax
- Mails
- Postkarten
- formloses Anschreiben
- Antragsvordruck

67 Grün- und Umweltamt



## Verfahrensablauf

### Die Antragsbearbeitung

- Registrierung des Antrags, Vergabe Kassenzettel, Eingangsbestätigung
- Prüfung des Antrags vor Ort, soweit gewünscht oder notwendig mit Antragsteller
- Fertigung des schriftlichen Bescheids, ggf. vor Ort („Positivbescheid“)
- Registrierung des Bescheides, Versand an Antragsteller
- Überwachung der Rückmeldung zur Fällung und Nebenbestimmung
- Ggf. Erinnerung
- Stichprobenartige Überprüfung der Nachpflanzungen

---

67 Grün- und Umweltamt



## Verfahrensablauf

### Der Widerspruch

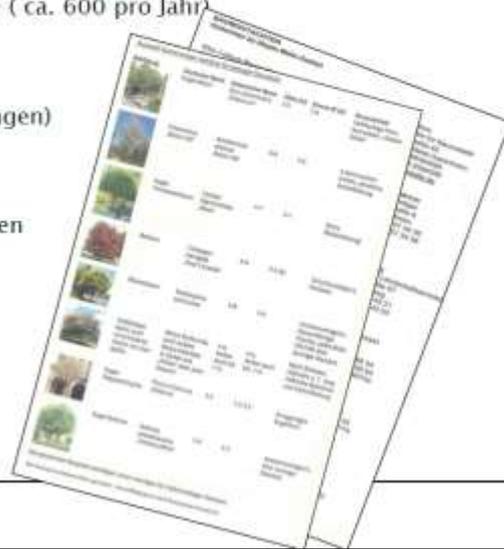
- Schriftliche Darlegung des Bescheidempfangers innerhalb eines Monats
- Prüfung durch Mitarbeiter außerhalb des Verfahrens
- Vororttermin und Neubewertung
- Schriftliche Stellungnahme/Erwiderung auf Widerspruch
  
- Mögliche Entscheidungen:
  - 1. Abhilfe:
    - Neuer Bescheid wird erstellt
  - 2. Bestätigung des Erstbescheides:
    - Rücknahme des Widerspruchs durch Widerspruchsführer oder
    - Abgabe an Stadtrechtsausschuss

---

67 Grün- und Umweltamt

## Hilfestellung/Beratung

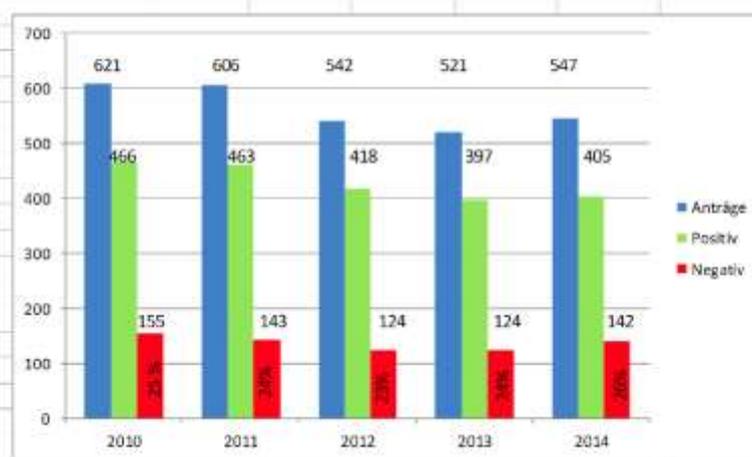
- Telefonische Beratung auf Anfrage ( ca. 600 pro Jahr)
- Beratung /Unterstützung bei Baumartenwahl (Nebenbestimmungen)
- Übersendung Fachfirmen- und Gutachteradressen



67 Grün- und Umweltamt

## Statistik

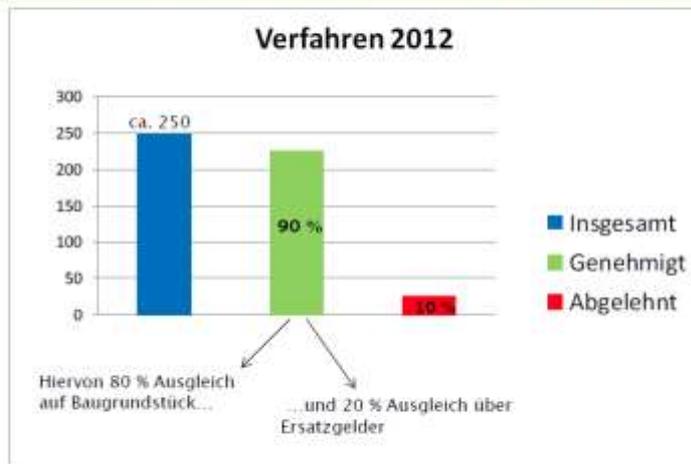
### Anträge nach RVO ohne Bauantragsverfahren



67 Grün- und Umweltamt

## Statistik

### Entscheidungen nach RVO in Bauantragsverfahren



67 Grün- und Umweltamt



67 Grün- und Umweltamt

6